

AKTUELLES

Kassenführung

Teil V:

Rechte & Pflichten bei der Kassennachschau (Kassennachschau)

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 7. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechte & Pflichten: Was ist bei der Kassennachschau (nicht) erlaubt?

Entgegen mancher Gerüchte dürfen Finanzbeamte bei der Kassenprüfung nicht alles. Sie als Unternehmer sind weder hilflos ausgeliefert, noch dürfen Sie zu Ihrem Nachteil behandelt werden. Wir haben eine kleine Übersicht zusammengestellt, was bei der Kassennachschau rechtens ist – und was Sie getrost verweigern können:

a) Was müssen Unternehmer erfüllen, was dürfen sie verweigern?

Bei der Kassenprüfung haben Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzbeamten eine **Mitwirkungspflicht**:

- Sie müssen Ihre Kassenaufzeichnungen und die oben genannten Unterlagen (auch in Abwesenheit) vorlegen und dazu Auskunft geben.
- Liegen die Unterlagen bei einem Dritten (z. B. Ihrem Steuerberater), muss dieser die Daten für die Finanzbehörde herausgeben: Es nützt also nichts, wenn kritisches oder unvollständiges Material "gerade nicht im Haus" ist.
- Alle Mitarbeiter sollten auf eine Kassenprüfung vorbereitet werden.

b) Es gibt aber auch Maßnahmen, die Sie verweigern können:

- Ihre Mitarbeiter müssen keine Auskünfte erteilen, ohne vorher Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten zu dürfen.
- Der Kassenprüfer darf die Geschäftsräume nicht durchsuchen.
- Der Kassenprüfer darf die Kassennachschau nicht ohne zwingenden Grund in Ihren Wohnräumen durchführen.
- Der Kassenprüfer darf Ihr Tagesgeschäft nicht derartig behindern, dass finanzielle Einbußen entstehen.

c) Was dürfen Prüfer verlangen, was dürfen sie nicht?

- Der Kassenprüfer hat das **Recht**, alle kassenrelevanten Daten und oben genannten Unterlagen zu prüfen.
- Der Unternehmer darf seinen Steuerberater zur Begleitung der Kassennachschau bitten; der Prüfer muss jedoch nicht darauf warten, dass dieser eintrifft.
- Der Kassenprüfer hat die **Pflicht**, sich vor der Kassenprüfung mit seinem Dienstausweis und auf Nachfrage auch mit seinem Personalausweis auszuweisen.
- Wenn der Prüfer von der formellen Kassenprüfung zur Außenprüfung übergehen will, muss der Übergang schriftlich erfolgen. Außerdem muss hier der Verdacht auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht bestehen oder eine besondere Aufklärung nötig sein.
- Am Ende der Prüfung muss der Prüfer ein Protokoll darüber ausstellen, wie Ihr Unternehmen bei der Überprüfung abgeschnitten hat. Dieses Protokoll sollten Sie bei den oben genannten Unterlagen zum Nachweis aufbewahren.

Im nächsten Teil dieser Reihe informieren wir Sie über die möglichen **Mängel bei der Kassenprüfung**.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de